



Satzung

des Hamburger Eis- und Rollsport Verbandes e.V.

HERV

31.08.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Hamburger Eis- und Rollsportverband e.V. (nachfolgend "HERV" genannt) ist eine Vereinigung der im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eis- und rollsporttreibenden Vereine.
2. Der HERV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des HERV ist die Förderung des Eis- und Rollsportes.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Vertretung des Eis- und Rollsportes in Hamburg und in Deutschland durch Mitgliedschaft in Hamburger und deutschen Sportorganisationen;
 - b) die Förderung des Spitzensports, des Jugend- und Nachwuchssports und des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen;
 - d) die Ausbildung und Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie
 - e) alle mit dem Eis- und Rollsport im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zusammenhängenden Fragen zu entscheiden.
2. Der HERV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Der HERV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
Der HERV tritt für eine manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.
Jedes Amt im HERV ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich.
Satzung und Ordnungen des HERV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Der HERV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der HERV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des HERV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HERV.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HERV keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Verbandsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HERV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss des Beirats darf der HERV Mitgliedern und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff.26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des HERV können eis- und/oder rollsporttreibende Vereine werden, sofern sie Mitglieder des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB) sind. Aufnahme gesuche sind schriftlich, unter Beifügung der Vereinssatzung und ggf. der Abteilungsstatuten, an das Präsidium des HERV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Außerordentliche Mitglieder des HERV können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des HERV zu fördern bereit sind und deren Rechte und Pflichten sich aus einer zwischen ihnen und dem Präsidium abzuschließenden Mitglieder-Vereinbarung ergeben.
3. Jedes Mitglied hat entsprechend der Anzahl seiner eis- und/oder rollsporttreibenden Mitglieder an den HERV einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bzw. in der Mitglieder-Vereinbarung festgelegt wird. Gegen Ansprüche auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann mit Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.
4. Bei Umlage-Beschlüssen der Bundes-Spitzenverbände, deren Mitglied der HERV ist, haben die Mitglieder der für die jeweilige Sportart zuständigen Fachkommissionen (§ 11) den HERV von ihren finanziellen Auswirkungen frei zu halten. Zuwiderhandlungen stellen einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Ziffer 4 dieser Satzung dar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitglieds und/oder wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 1 nicht mehr vorliegen. Jede Mitglieder-Vereinbarung kann unter den dort festgelegten Bedingungen beiderseits gekündigt werden.
2. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand über die Geschäftsstelle des HERV spätestens zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären und wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch die Auflösung des Mitgliedsvereins, bzw. der eis- und/oder rollsportbetreibenden Abteilung, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen und/oder durch den Verlust der Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins und/oder für den Fall, dass das Mitglied nicht mehr Mitglied des HSB ist.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes, mit Zustimmung des Beirates des HERV, aus diesem ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem HERV, trotz Abmahnung, nicht erfüllt, oder die Erreichung des Zwecks des HERV gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, indem es schriftlich auf die ggf. drohende Beschlussfassung hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgeschlossen scheint.

5. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied den Ehrenrichter des HERV anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis durch den Ehrenrichter eine Entscheidung ergeht.
6. Hat ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Organe

Die Organe des HERV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat
- d) die Kassenprüfer
- e) der Ehrenrichter
- f) die Jugendversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Beirates und
 - d) dem Ehrenrichter

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Gäste können mit Zustimmung des Präsidiums teilnehmen.

2. In der Mitgliederversammlung besitzen die ordentlichen Mitglieder für je angefangene 50 dem HSB gemeldeten Eis- oder Rollsport treibenden Mitglieder 1 Stimme; maßgebend ist die jeweils letzte dem HSB per 01. Oktober eines Jahres gemeldeten Abteilungs- bzw. Vereinsmitgliederzahlen.
Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Zahlen ihrer Mitglieder spätestens zum 01. Januar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Sportarten, verbindlich mitzuteilen.
3. Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB wahrzunehmen, im Verhinderungsfall durch einen mit schriftlicher Vollmacht des BGB-Vorstandes versehenen Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss oder dessen Geschäftsführer.
Außerordentliche Mitglieder haben 1 Stimme.
Jedes Mitglied kann durch maximal 2 Personen vertreten werden; die Abstimmung hat einheitlich zu erfolgen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
5. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlungen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter jeweiliger Angabe der Tagesordnung; die Ladungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu versenden.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung hat, neben den ihr durch Satzung oder Gesetz ansonsten übertragenen Aufgaben, u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer.
 - b) Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums, der Beiratsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrenrichters.
 - c) ggf. Wahl des Präsidiums, des Beirats, der Kassenprüfer, des Ehrenrichters.
 - d) Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - f) ggf. Entscheidung über Satzungsänderungen und Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - g) Bestätigung der Jugendordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor ihrem Termin beim Präsidium über die Geschäftsstelle des HERV - in Textform gehalten - eingegangen sein. Sie müssen den Mitgliedern unverzüglich übermittelt werden. Über Anträge, die verspätet eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als drei Viertel der anwesenden Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl und wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten und noch zur Kandidatur bereit sind. Gewählt in der Stichwahl ist dann der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

11. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder-Stimmen werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

12. Über den Ablauf, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern und dem vom Präsidium zu bestellenden Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls soll den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Versammlung zugesandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach Versendung des Protokolls schriftlich Widerspruch gegenüber der Geschäftsstelle des HERV erhoben wurde.

13. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder des HERV hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf diese finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf 3 Wochen abgekürzt werden kann.

§ 7 Präsidium und Geschäftsführung

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Sport, der auch für die Sportinfrastruktur zuständig ist und
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen

Die Mitglieder des Präsidiums werden in ungeraden Jahren jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. a) Die Führung der laufenden Geschäfte des HERV im Rahmen des jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer .
b) Er ist berechtigt und verpflichtet, den HERV im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.
c) Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erfolgen.
d) Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidium für folgende Geschäfte:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den HERV mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 verbunden sind sowie
 - für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des HERV hinausgehen.
 - e) Der Geschäftsführer hat dem Präsidium vierteljährlich über die Lage des HERV zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, insbesondere, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass eine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.
3. Der HERV wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
 4. Das Präsidium entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor der Mitgliederversammlung aus seinem Amt aus, ergänzt sich das Präsidium, indem er ein Mitglied seiner ordentlichen Mitglieder wählt.
 6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung und Abhaltung von Präsidiumssitzungen geregelt ist. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Präsidiums teil.
 7. Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Beirats
 - a) bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen,
 - b) bei Geschäften, die zu einer € 50.000,00 p.a. übersteigenden finanziellen Verpflichtung des HERV führen,
 - c) beim Erwerben, Veräußern und/oder Belasten von Grundstücken oder Mieten und Pachten von Grundstücken und/oder Räumen, beim Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden.
 8. Bei Vergehen gegen die Wettkampfordnung und/oder bei Schädigung des Ansehens des HERV kann das Präsidium über folgende Strafen beschließen:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen
 - c) Geldstrafe
 - d) Sperre

e) Ausschluss aus dem HERV

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen. Ein Mitglied ist der von der Jugendversammlung zu wählende Jugendwart. Die beiden anderen Mitglieder werden in geraden Jahren jeweils für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt und sollen verschiedenen Mitgliedern des HERV angehören.

Je eine Person soll den Roll- und eine den Eissport repräsentieren. Ein Mitglied des Beirats darf weder dem Präsidium angehören, noch Kassenprüfer, noch Ehrenrichter sein. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Stellvertreter, je einen aus dem Roll- und Eissport, die jeweils nachrücken, sollte eins der gewählten Mitglieder des Sportbeirats ausscheiden. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er berät das Präsidium und hat die ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Er tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9 Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer und ein Ersatz- Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf dem Präsidium des HERV nicht angehören.

§ 10 Ehrenrichter

1. Aufgabe des Ehrenrichters ist es, Entscheidungen des Präsidiums und/oder des Beirats zu überprüfen und/oder Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern zu schlichten. Der Ehrenrichter wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind die Organe des HERV, seine Mitglieder und die eis- und/oder rollsporttreibenden Mitglieder der Mitglieder.

2. Der Ehrenrichter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden in ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist nicht, dass der zu Wählende Mitglied eines Mitgliedsvereins ist.

3. Für das Verfahren vor dem Ehrengericht gelten die Regelungen "Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens", § 1042 ff ZPO, entsprechend.

4. Gegen Entscheidungen des Präsidiums nach § 7 Ziffer 8 kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Es ist gleichzeitig eine Einspruchsgebühr von € 200,00 einzuzahlen. Das Präsidium ist verpflichtet, diesen Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ehrenrichter zur Entscheidung vorzulegen, sofern das Präsidium nicht abhilft.

5. Wird der Ehrenrichter direkt angerufen, um Auseinandersetzungen zu schlichten, ist ebenfalls eine Gebühr von € 200,00 einzuzahlen.

6. Der ordentliche Rechtsweg ist, soweit gesetzlich zulässig und/oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen.

7. Die Organe und Mitglieder des HERV unterwerfen sich dem Schiedsspruch des Ehrenrichters, gegen den ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, es sei denn, die Entscheidung lautet auf Ausschluss aus dem HERV. In diesem Fall ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

§ 11 Kommission/Fachwarte

Soweit mehrere Mitglieder dieselbe Sportart betreiben, bilden deren Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter, ggf. von diesen bestellte Vertreter, für die jeweilige Sportart eine Kommission. Die Kommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung und wählen für die Sportart einen Fachwart und dessen Stellvertreter. Aufgabe des Fachwartes ist es, die Kommissionssitzungen, die halbjährlich, sonst nach Bedarf, einberufen werden sollen, zu leiten, dem Vorstand zu berichten und zu beraten. Die erste nach Verabschiedung dieser Satzung stattfindende, jeweilige Kommissionssitzung wird vom Vizepräsidenten "Sportwart" einberufen und so lange geleitet, bis der Fachwart gewählt ist.

§ 12 Spielgericht / Geschäftsordnungen

1. Die Kommissionen können auf Antrag für einzelne Sportarten Spielgerichte einrichten.
2. Die Organe und die Kommissionen geben sich bei Bedarf selbst Geschäftsordnungen. Das Präsidium ist berechtigt, etwa für den Betrieb des HERV notwendige Ordnungen, wie zum Beispiel eine Finanzordnung, zu beschließen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendwarte der Mitglieder führen Jugendversammlungen nach einer von dieser zu beschließenden Jugendordnung durch.
2. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Zur Verbandsjugend zählen alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Verbandes zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
 - einen Jugendwart als Vertreter der Verbandsjugend für den Beirat zu wählen;
 - einen Jugendwart für Eishockey zu wählen;
 - den Jugendetat zu beschließen
3. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HERV als Mitglied des Beirats.

§ 14 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Der HERV kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dieses beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, wird der Vorstand anschließend eine zweite Mitgliederversammlung mit 7-Tages-Frist einberufen. Diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung des HERV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des HERV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Eis- und Rollsports gleichmäßig zu verwenden hat.

§ 17

Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des HERV und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen. Das Präsidium ist ferner berechtigt, die Schreibweise dieser Satzung den jeweils geltenden Rechtschreibregeln anzupassen bei entsprechender Mitteilung gegenüber dem Vereinsregister.